

Das Aktienrechtsänderungsgesetz 2009 und die Hauptversammlung der AG – Neues und erste Erfahrungen

Dr. Martin Gratzl
Notarsubstitut in Wien

Dr. Georg Justich
Rechtsanwalt, Konrad & Justich RAe



JURISTENVERBAND

19. Jänner 2010

ZÖAG

Aktionärsrechte – Richtlinie

- **RL 2007/36/EG vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften**
Abl. EU L 184 vom 14.7.2007
- **Schnittpunkt zum Gesellschaftsrecht**
Aktionsplan der Kommission vom Mai 2003 (KOM/2003/0284 endg.)
- **Schnittpunkt zum Kapitalmarktrecht**
Weiterentwicklung der in der Transparenzrichtlinie festgelegten Offenlegungsvorschriften (EG 4)

AktRäG 2009

2

Ziele der Richtlinie

- **Bessere Corporate Governance**
Durch Stärkung der Aktionärskontrolle (EG 3)
- **Erhöhung der HV-Präsenzen**
Durch Beseitigung von Hindernissen bei der (zum Teil grenzüberschreitenden) Stimmrechtsausübung (EG 3)
- **Verbesserter Informationsfluss von der Verwaltung an die Aktionäre**
Durch Nutzung moderner Informationstechnologien (EG 5,6)
- **Konflikt zwischen Transparenz des wirtschaftlichen Eigentümers und Kostenreduktion bzw. Kosteneindämmung**
Beispiel: „Split Voting“ (Art. 13)

AktRäG 2009

3

Projekttablauf und Zeitplan

- **Ministerialentwurf des BMJ vom Oktober 2008**
- **Überarbeiteter Entwurf vom März 2009**
- **Regierungsvorlage vom Mai 2009**
- **Gesetzesbeschluss noch vor der Sommerpause**
- **Inkrafttreten am 1. August 2009**
Umsetzung der AR- Richtlinie bis spätestens 3. August 2009

AktRäG 2009

4

Anwendungsbereich

Richtlinie

- Sitz in einem Mitgliedstaat
- Börsennotierung in einem Mitgliedstaat (Voraussetzung ist ein geregelter Markt im Sinne der MiFID)

Umsetzung in Österreich

- Gesellschaft nach AktG
- Börsennotierung in einem Mitgliedstaat oder Drittstaat (neue Begriffsbestimmung in § 3 AktG)
- Einzelne Bestimmungen sind auch auf nicht börsennotierte Gesellschaften anwendbar

AktRäG 2009

5

Die wichtigsten Neuerungen

- **Verlängerung diverser Einberufungsfristen**
Gilt für alle AGs
- **Verbesserte Aktionärsinformationen vor der Hauptversammlung**
Erweiterte inhaltliche Vorgaben für alle AGs, bei börsennotierten AGs zwingender Einsatz des Internet
- **Abschaffung der Aktienhinterlegung**
Nur bei börsennotierten AGs
- **Möglichkeiten zum Einsatz elektronischer Medien in der Hauptversammlung, einschließlich Fernabstimmung**
Gilt für alle AGs
- **Verbesserte Transparenz bei der Stimmrechtsausübung**
Gilt für alle AGs

AktRäG 2009

6

Strukturelle Änderungen

§§ 102 – 129 AktG werden komplett neu gefasst

- § 104 ordentliche Hauptversammlung
- Umfassende Regelung der Vorabinformationen in § 108; bisher verstreut und unsystematisch geregelt
- Verlagerung der Bestimmungen über Vorzugsaktien ohne Stimmrecht in den allgemeinen Teil des AktG (§ 12a)
- Bestimmungen über die Sonderprüfung und die Geltendmachung von Ersatzansprüchen werden nach hinten verschoben (§§ 130 - 136)
- Punktuelle Anpassungen bei Anfechtung und Nichtigkeit

AktRäG 2009

7

NEU: Sprachregelung 1

Beschlüsse (Berichte, Unterlagen) der Gesellschaft

- Bei Beschlussvorlagen, Bekanntmachungen, Berichten oder sonstigen Unterlagen der Gesellschaft in verschiedenen Sprachfassungen ist für die Beurteilung von Inhalt und Gültigkeit des Beschlusses stets die jedenfalls vorzulegende deutsche Sprachfassung maßgeblich.
- Nunmehr in § 128/5
- Bezweckt wird der Ausschluss des Anfechtungsrisikos wegen Sprachproblemen!

Depotbestätigungen

- ex lege nur Deutsch & Englisch
- die Gesellschaft kann weitere Sprachen zulassen
- Nunmehr in § 10a

Mitteilungen von Aktionären an die Gesellschaft

- keine explizite Regelung im Gesetz, da komplexes und schwer abschließend zu regelndes Thema
- Satzung ist frei, diesbezüglich Regelungen zu treffen
- Eine „in internationalen Finanzkreisen gebräuchliche Sprache“ ist wegen der Transparenzrichtlinie teilweise unvermeidlich

AktRäG 2009

8

NEU: Sprachregelung 2

Auswirkungen für die Praxis:

- Änderung der Satzung dahingehend empfehlenswert, dass Mitteilungen an die Gesellschaft in deutscher und englischer Sprache zulässig sind
- Differenzierung: Mitteilungen außerhalb der HV – Verhandlungssprache in der HV
- Festlegung der authentischen Sprache für Beschlüsse, Berichte etc. ist grundsätzlich logisch, eine explizite Regelung in der Satzung empfehlenswert. Möglich auch ausschließlich in deutscher Sprache!

AktRäG 2009

9

Wesen der Hauptversammlung 1

HV als Willensbildungsorgan

- **HV bleibt konstruktiv eine Präsenzversammlung**
§ 102/2 spricht vom „Ort der HV“ – gemeint ist folglich keine „virtuelle HV“
- **Jedoch unter weitgehender Ausnutzung moderner Kommunikationstechnologien!**
§ 102/3 erwähnt die „Teilnahme auf elektronischem Weg“ und erfasst alle Gesellschaften (nicht nur börsennotierte!)

AktRäG 2009

10

Wesen der Hauptversammlung 2

Auswirkungen für die Praxis:

- HV ändert äußere Wesensmerkmale, bleibt aber im Kern eine Versammlung von physischen Personen
- Keine „virtuelle HV“
- Ort der HV in Österreich: Abkehr von diesbezüglich zuletzt geäußerten Meinungen
- Ausgleich durch verbesserte Rechtsausübung von ortsabwesenden Aktionären

AktRäG 2009

11

Zuständigkeiten der Hauptversammlung

..bleiben unberührt!

Kein Eingriff in die Kompetenzverteilung zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung

- keine Öffnung in Richtung auf ein monistisches System für die „geschlossene“ AG (vgl. ÖJT 2006)
- § 103 wird unverändert neu erlassen (dies als einzige Bestimmung in den §§ 102ff)
- § 104 erhält eine übersichtliche Zusammenfassung der Bestimmungen betreffend die „ordentliche HV“. Dieser Bereich war bisher in den §§ 125-127 sehr unübersichtlich geregelt)

AktRäG 2009

12

Börsenotierung

- **Börsennotierte und nicht börsennotierte AG**
 - Bisher keine Unterscheidung im AktG
- **Börsennotierte AG**
 - § 3 AktG: Eine Aktiengesellschaft ist **börsennotiert**, wenn Aktien der Gesellschaft zum Handel an einer anerkannten Börse im Sinne des § 2 Z 32 BWG zugelassen sind.
 - § 2 Z 32 BWG: **anerkannte Börse**: ein geregelter Markt iSv § 1 Abs 2 BörseG und gleichwertige Märkte mit Sitz in Drittländern. Gleichwertigkeit: Titel III der Richtlinie 2004/39/EG.

13

Schriftform / Textform

- **Schriftform**
 - § 886 ABGB: eigenhändige Unterschrift = „Unterschriftlichkeit“
 - § 4 Abs 1 SigG: sichere elektronische Signatur
 - § 13 Abs 3 AktG: SWIFT
 - SWIFT: Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication
- **Textform**
 - keine eigenhändige Unterschrift oder elektronische Signatur
 - Kriterien nach § 13 Abs 2 AktG:
 - Erklärung (i) in einer Urkunde oder (ii) auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise
 - Person des Erklärenden muss in Erklärung genannt werden
 - Abschluss der Erklärung muss durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden (etwa Name, Stempel)
 - etwa Telefax, E-Mail, Kopie

14

Teilnahmeberechtigung 1

- **NEU: Nachweistag** („record date“)
 - betrifft nur börsennotierte AG; optional für nicht börsennotierte AG
 - Inhaberaktien: Anteilsbesitz
 - Namensaktien: Eintragung im Aktienbuch
 - jeweils am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der HV
 - „Einfrieren“ des Aktionärsbestandes
- **Hinterlegungserfordernis** ex lege unzulässig
 - Satzung darf Teilnahmeberechtigung nicht von einer Hinterlegung der Aktien abhängig machen („Satzungsdurchbrechung“)
 - Entfall der hinterlegungsbedingten „Handelssperre“
- **Rechtslage für nicht börsennotierte AG**
 - bleibt im Wesentlichen unverändert (eine Ausnahme – dazu später)

15

Teilnahmeberechtigung 2

- **NEU: Depotbestätigung** gemäß § 10a AktG
 - als Nachweis der Aktionärsseigenschaft bei **depotverwahrten Inhaberaktien** (= idR keine physischen Aktienurkunden)
 - Exkurs: **nicht** depotverwahrte Inhaberaktien
 - Regelung des Nachweises in der Satzung (Hinterlegungserfordernis bei börsennotierter AG unzulässig; möglich: Vorlage bei AG, Notar oder Kreditinstitut zwischen 10. und 9. Tag)
 - Mangels Satzungsbestimmung genügt schriftliche Bestätigung des Notars; Zugang wie bei Depotbestätigung
 - alternativ: Vorlage der Aktienurkunde bei AG
 - Form und Sprache
 - Schriftform, sofern Satzung nicht Textform genügen lässt
 - deutsch, bei Börsennotierung auch englisch (Satzung/Einberufung können weitere Sprachen vorsehen)

16

Teilnahmeberechtigung 3

- Ausstellung durch
 - depotführendes Kreditinstitut mit Sitz im EWR
 - depotführendes Kreditinstitut mit Sitz in Vollmitgliedsstaat der OECD (Schweiz, USA, Kanada, Mexiko, Türkei, Japan, Südkorea, Australien und Neuseeland)
 - in Satzung oder Einberufung können weitere Personen festgelegt werden
- Inhalt
 - Aussteller (Name/Firma und Anschrift oder SWIFT-Code)
 - Aktionär (Name/Firma, Anschrift, natürliche Person: Geburtsdatum, juristische Person: Register(nummer))
 - Nummer/Bezeichnung des Depots
 - Anzahl/Nennbetrag der Aktien und gegebenenfalls deren Gattung(en)/Wertpapierkennnummer
 - Stichtag, auf den sich die Depotbestätigung bezieht (Nachweisstichtag)

17

Teilnahmeberechtigung 4

- Aktualität
 - darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 7 Tage sein (Satzung kann Fristverkürzung vorsehen, wenn Depotbestätigungen mit SWIFT übertragen werden)
 - muss spätestens am 3. Werktag vor der HV einlangen
 - Nachweisstichtag zur Teilnahme an HV: Ende des 10. Tages vor HV
 - Frist gesetzlich zwingend
 - Ausstellung daher praktisch erst am 9. Tag vor HV, dann Vorlage
 - HV: Dauer der Beteiligung vor und Verkauf nach Nachweisstichtag irrelevant
- Übermittlung
 - Post (Standard für nicht börsennotierte AG), Bote
 - Telefax (Übergangsregelung bis 31.12. 2016); Regelung in Einberufung
 - SWIFT: ab 31.12.2011 zwingend für börsennotierte AG (Übergangsbestimmungen)
 - Empfangsstelle: AG selbst oder von AG beauftragte Empfangsstelle (idR Kreditinstitut)

18

Teilnahmeberechtigung 5

Teilnahmeberechtigung bei börsennotierter AG

Anmeldung

- Präsenzversammlung
 - durch Übermittlung der Depotbestätigung (ex lege – „Satzungsdurchbrechung“), keine Anmeldung erforderlich
 - spätestens am 3. Werktag vor der HV (Einberufung kann späteren Zeitpunkt festlegen)
- Sonstige Arten der Teilnahme (Fernteilnahme, Fernabstimmung, Abstimmung per Brief)
 - Längere Anmeldefrist möglich (erhöhter organisatorischer Aufwand)
 - Regelung in der Satzung oder Ermächtigung des Vorstands

19

Teilnahmeberechtigung 6

Börsennotierte AG – Auswirkungen

- Satzungsbestimmungen betreffend Hinterlegung sind für nach 31.07.2009 einberufene HV ex lege unanwendbar („Satzungsdurchbrechung“)
- Möglichkeit der Anpassung der Satzung an das Aktienrechtsänderungsgesetz durch Beschluss des Aufsichtsrats bis 31.07.2010 (bloße Änderung der Fassung, dh wohl nur ersatzlose Aufhebung – ohne Ermächtigung durch Satzung oder HV)
- Eventuell Neufassung der Satzung (wenn Änderungen nicht bloß die Fassung betreffen sollen)
- SWIFT-Empfang einrichten (zwingend ab 31.12.2011)

20

Teilnahmeberechtigung 7

Börsennotierte AG

Teilnahmeberechtigung bei Namensaktien

- Stand des Aktienbuchs am Nachweistichtag
 - falls nur Namensaktien ausgegeben wurden, kann die Satzung den Beginn des Tages der HV zum Stichtag machen (kein Fall in Österreich)
 - keine Depotbestätigung erforderlich
- Anmeldeerfordernis nach Maßgabe der Einberufung
 - keine Satzungsregelung erforderlich
 - Anmeldung in Textform spätestens am 3. Werktag vor der HV (Einberufung kann einen späteren Termin festlegen)
- Namensaktie
 - Bestimmungen im Zuge des AktRÄG 2009 modernisiert (§§ 61 f AktG)

21

Teilnahmeberechtigung 8

Nicht börsennotierte AG

- Maßgeblich für Teilnahmeberechtigung
 - bei Inhaberaktien: Anteilsbesitz zu Beginn der HV
 - bei Namensaktien: Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der HV
 - kein Nachweistichtag (außer Satzung sieht dies vor → Publikumsgesellschaft)
- Hinterlegungserfordernis bleibt zulässig (= zur Legitimation)
 - für Inhaberaktien, Namensaktien und Zwischenscheine
 - Besonderheit: Hinterlegung genügt spätestens am 7. Tag vor der HV bei Notar oder Kreditinstitut (bisher gesetzlich nicht geregelt – bei entgegenstehenden Satzungsbestimmungen: „Satzungsdurchbrechung“)
 - Satzung kann beliebig Hinterlegungsstellen festlegen (muss kein Kreditinstitut sein)

22

Teilnahmeberechtigung 9

Nicht börsennotierte AG

- Legitimation
 - kein verbriefter Anteilsbesitz: etwa Notariatsakt Übernahme/Zeichnungsschein, Einantwortungsurkunde
 - Ausgabe von Namensaktien/Zwischenscheinen: Eintragung im Aktienbuch
 - Ausgabe von Inhaberaktien: Vorlage Aktienurkunde oder Depotbestätigung
 - Hinterlegung
 - keine Legitimation: keine Teilnahme
- Anmeldung (= zur Vorbereitung)
 - keine Satzungsregelung erforderlich (Anmeldungserfordernis ist dispositiv)
 - mangels Satzungsregelung spätestens am 3. Werktag vor HV; grds formfrei
 - betrifft gleichermaßen Inhaberaktien, Namensaktien und Zwischenscheine

23

Teilnahmeberechtigung 10

Nicht börsennotierte AG – Auswirkungen

- Hinterlegung bleibt zulässig
- uU Satzungsdurchbrechung durch gesetzliche Neuregelung der Hinterlegungsfrist (7 Tage vor HV, längere Frist unzulässig)
- Nachweistichtag als Alternative zur Hinterlegung (Satzungsänderung)
- Satzung kann Gleichlauf von Regeln für börsennotierte und nicht börsennotierte AG vorsehen
- Hinterlegungsregelung in der Satzung kann – bei börsennotierter AG oder bei in Aussicht genommenem Börsengang – für den Fall beibehalten werden, dass AG nicht (mehr) an einer Börse notiert („Delisting“)

24

Vertretung in HV

- **Offenlegung der Identität des Aktionärs**
 - Ausübung Stimmrecht nur mehr mit Vollmacht (außer gesetzliche oder organschaftliche Vertreter)
 - Legitimationsaktionär (Ermächtigung eines Dritten zur Ausübung des Stimmrechts im eigenen Namen) ist nicht mehr zulässig („Fremdbesitz“)
 - Treuhand bleibt unberührt (Treuhänder ist zivilrechtlicher Eigentümer der Aktien)
- **Bevollmächtigung**
 - bei nicht börsennotierten Gesellschaften: wie bisher (Schriftform – dispositiv)
 - bei börsennotierten Gesellschaften
 - keine besonderen Anforderungen an Vertreter oder Beschränkung deren Anzahl
 - Textform genügt
 - Vollmachtsformular muss auf Internetseite der börsennotierten AG abrufbar sein (zwingend)
 - Übermittlung auch per Telefax möglich
- **Vollmacht an AG bzw amtierende Organmitglieder**
 - Vollmacht bei börsennotierter AG nur mit konkreten Abstimmungsanweisungen (JA – NEIN – ENTHALTUNG)
 - ohne Abstimmungsanweisung abgegebene Stimme ist dennoch wirksam
 - Stimmverbote zu beachten (etwa bei Entlastung; vgl § 125 AktG)

25

Depotstimmrecht

- Aktionär kann depotführendes Kreditinstitut bevollmächtigen
- Kreditinstitut darf sich dann auf erteilte Vollmacht berufen (zusammen mit Abgabe der Depotbestätigung)
 - Gilt nur für eigene Depotkunden des Kreditinstituts
- Grundgedanke: AG verlässt sich bereits auf Depotbestätigung, die wichtiger ist als Vollmacht (Größenschluss)
- Ergebnis
 - Wahrung der Anonymität von Kleinanlegern
 - Vereinfachung für Depotbanken

26

Was ändert sich bei der Vorbereitung der Hauptversammlung?

Einberufung

Wer kann einberufen / die Einberufung verlangen?

Wie bisher:

- Vorstand
- Aufsichtsrat gemäß § 95/4 wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert
- 5% Minderheit der Aktionäre auf schriftliches Verlangen
 - Erschwerung: seit mindestens 3 Monaten Aktionäre
 - Erleichterung: keine Kostenüberwälzung
- NEU: Wenn die Einberufung nicht vom Vorstand ausgeht, ist dieser zur Mitwirkung an der Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung verpflichtet.

AktRäG 2009

27

Einberufung 1

Bis wann muss die HV einberufen werden?

Verlängerung der Einberufungsfristen für alle AGs auf:

- am 28. Tag vor ordentlicher HV veröffentlicht
 - Tag der HV wird nicht mitgezählt
- am 21. Tag vor außerordentlichen HV veröffentlicht
 - Vorgabe der AR-RL
- gilt auch in Übernahmesituationen
 - Sondervorschrift in § 27a/5 ÜbG wird gestrichen
- Satzungsmaßiges Hinterlegungserfordernis bei einer nicht börsennotierten AG: Es genügt, wenn die Hinterlegung spätestens am 7. Tag vor der HV bei einem Notar, einer inländischen Bank oder anderen in der Einberufung genannten Hinterlegungsstelle, sofern dies die Satzung zulässt (z.B. die Gesellschaft selbst).

AktRäG 2009

28

Einberufung 2

Was muss die Einberufung in Zukunft enthalten?

- Firma der Gesellschaft
- Tag, Beginn und genauer Ort der HV
- Allenfalls bei einer Satellitenversammlung Beginnzeit und Ort sowie Hinweis auf Übertragung
- Tagesordnung, gegebenenfalls mit ausdrücklicher Ankündigung von Sonderbeschlüssen einzelner Aktiengattungen
- Angabe darüber, wo und wie der vollständige und ungekürzte Text der Unterlagen und Beschlussvorlagen erhältlich ist
- Nur bei börsennotierten AGs: Internetseite auf der die genannten Informationen abrufbar sind

AktRäG 2009

29

Einberufung 3

- Angaben über die Rechte der Aktionäre betreffend Ergänzung der Tagesordnung und Stellung von Gegen- und Ergänzungsanträgen sowie die Fristen, bis zu denen diese Rechte ausgeübt werden können, allenfalls ein Hinweis auf die Internetseite
- Nachweisstichtag für die Teilnahmeberechtigung und zur Ausübung der Aktionärsrechte in der HV und die Erklärung, dass nur jene Personen zur Teilnahme an der HV berechtigt sind, die an diesem Stichtag Aktionäre sind
- Klare und genaue Darstellung der Verfahren zur Teilnahme an der HV, eventuell zur Fernabstimmung oder Abstimmung per Brief
- Angaben über das Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Vertreter, insbesondere die dafür zu verwendenden Formulare und die Methoden, wie der Gesellschaft Benachrichtigungen über die Bestellung von Vertretern übermittelt werden können

AktRäG 2009

30

Einberufung 4

Auswirkungen für die Praxis:

- mehr und detailliertere Informationen als bisher
- Festlegungen in der Frühphase der Vorbereitung der HV
- Kosten
- Anfechtungsrisiken
- Für die erste nach neuer Rechtslage abzuhaltende HV mindestens 60 Tage Vorlaufzeit

AktRäG 2009

31

Einberufung 5

Wie muss die Einberufung bekannt gemacht werden?

- **Börserechtlich:**
 - Wie eine ad hoc Meldung gem. BörseG iVm. Veröffentlichungs- und Meldeverordnung der FMA.
 - Sanktioniert durch Verwaltungsstrafe, keine Nichtigkeitssanktion
- **Aktienrechtlich:**
 - In der Wiener Zeitung, daneben kann Satzung noch andere Blätter und elektronische Informationsmedien bezeichnen
 - Alternativ: Namentlich bekannte Aktionäre mit eingeschriebenem Brief, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt oder mit Einwilligung des Aktionärs per E-Mail

AktRäG 2009

32

Einberufung 6

- **Zudem bei börsennotierter AG:**
 - Medium, bei dem davon auszugehen ist, dass die Information an die Öffentlichkeit in der gesamten EU verbreitet wird
 - Gilt als erfüllt, wenn Bekanntmachung gemäß § 86 Abs. 3 BörseG erfolgt ist
- **Ausnahme:**
 - börsennotierte Gesellschaft mit Namensaktien und Einberufung mit eingeschriebenem Brief oder E-Mail (§ 107 Abs 2 und 3 AktG)

AktRäG 2009

33

Offenlegung der Beschlussanträge vor HV

Vorinformation – verpflichtend für alle AGs mindestens 21 Tage vor der HV

- Der Vorstand und der der Aufsichtsrat haben zu jedem Punkt der Tagesordnung, über den die Hauptversammlung beschließen soll, Vorschläge zur Beschlussfassung zu machen; zu Wahlen in den Aufsichtsrat sowie zur Bestellung von Abschluss- und Sonderprüfern hat nur der Aufsichtsrat Vorschläge zu machen.
- Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Gesellschaft ein Vorschlag von einem Aktionär vorliegt, dem sich Vorstand und Aufsichtsrat anschließen.
- Jedem Wahlvorschlag für den Aufsichtsrat ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen anzuschließen.

AktRäG 2009

34

Auswirkungen für die Praxis:

- alle Anträge müssen de facto kurz nach der Einberufung feststehen
- wohl kaum ein Problem bei Punkten der ordentlichen HV und bei Kapitalmaßnahmen
- am ehesten bei Wahlen (frühe Festlegung auf Kandidaten)

AktRäG 2009

35

Internetseite der AG 1

Verpflichtend für börsennotierte AGs ab dem 21. Tag vor der HV

- Einberufung
- Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte bei Einberufung
- Beschluss- und Wahlvorschläge zu allen Tagesordnungspunkten*
- Angaben über Qualifikation, Befangenheit etc. von Aufsichtsratskandidaten / Erklärung
- Jahresabschluss, Konzernabschluss, Corporate Governance Bericht des AR etc.*
- Wesentlicher Inhalt eines Vertrages, dem die HV zustimmen soll*
- Alle sonstigen Berichte an die HV (z.B. Bezugsrechtsausschluss)*
- Formular zur Vertreterbestellung
- Formular zur Abstimmung per Brief

** von allen AGs am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen*

AktRäG 2009

36

Internetseite der AG 2

Allenfalls nachträgliche Ergänzung (sobald wie möglich nach Einlangen)

- Beantragung von Tagesordnungspunkten durch eine Minderheit:
Spätestens am 14. Tag vor der HV bekannt zu machen; aber eine börsennotierte AG hat die ergänzte Tagesordnung bereits am 16. Tag vor der HV bekannt zu machen
- Gegen- und Ergänzungsanträge von Aktionären müssen bis zum 10. Tag vor der HV zugehen; sind am 2. Werktag danach bekanntzumachen

AktRäG 2009

37

Exkurs: Bekanntmachung der Abstimmungsergebnisse

- bei börsennotierten Gesellschaften spätestens 2 Werktage nach der HV auf der Internetseite
- bei sonstigen Gesellschaften kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm Abstimmungsergebnisse innerhalb von 15 Tagen durch eingeschriebenen Brief oder E-Mail mitgeteilt werden, außer es erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gesellschaft
- Satzung kann vorsehen, dass individuelles Stimmverhalten aller Aktionäre veröffentlicht wird.

AktRäG 2009

38

Minderheitenrechte

• Ergänzung der Tagesordnung bzw Beantragung von Tagesordnungspunkten (§ 109 AktG)

- börsennotierte und nicht börsennotierte AG
- Antrag: Ergänzung der Tagesordnung
- Inhalt: Ergänzung der Tagesordnung (bereits einberufene/noch nicht einberufene HV), Beschlussvorschlag samt Begründung
- Legitimation: 5 % des Grundkapitals seit 3 Monaten
- Frist: 21. Tag vor oHV / 19. Tag vor aoHV

• Beschlussvorschläge von Aktionären (§ 110 AktG)

- grundsätzlich nur börsennotierte AG
- Antrag: Veröffentlichung von Beschlussvorschlag auf Internetseite zu bestehendem Tagesordnungspunkt – Publizität / Aufsichtsratswahl
- Inhalt: Beschlussvorschlag samt Begründung
- Legitimation: 1 % des Grundkapitals bei Antragstellung
- Frist: 7. Werktag vor HV

39

Ergänzung der Tagesordnung Beantragung von Tagesordnungspunkten 1

Minderheitenrecht nach § 109 AktG

wie bisher:

- Minderheit von zusammen 5 % des Grundkapitals (Satzung kann Schwelle herabsetzen)
- Schriftliches Verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung der nächsten HV gesetzt werden
- Beschlussvorschlag und Begründung zu jedem Tagesordnungspunkt

40

Ergänzung der Tagesordnung Beantragung von Tagesordnungspunkten 2

NEU:

- Antragsteller müssen seit mindestens 3 Monaten vor Antragstellung Aktionäre sein (Nachweis etwa mittels Depotbestätigung oder Aktienbuch)
- Verlangen muss der AG spätestens am 21. Tag vor der ordentlichen HV zugehen, ansonsten am 19. Tag (vgl neue Einberufungsfristen: oHV 28 bzw aoHV 21 Tage)
- AG muss ergänzte Tagesordnung am 14. Tag vor der HV in derselben Weise bekanntmachen wie ursprüngliche Tagesordnung
- Börsennotierte AG hat ergänzte Tagesordnung und die Beschlussvorschläge samt Begründung sowie allenfalls geänderte Formulare (Vollmacht, Fernabstimmung, Abstimmung per Brief) spätestens am 2. Werktag ab Ende der Antragsfrist elektronisch bekannt zu machen und auf ihrer Internetseite zugänglich zu machen
- keine gesetzliche Sanktion bei Weigerung des Vorstands, aber uU Einberufung separater HV durch dieselbe Minderheit auf Kosten der AG (→ uU Haftung des Vorstands)
- Einberufung muss Hinweis auf Minderheitenrecht enthalten

41

Beschlussvorschläge von Aktionären 1

Minderheitenrecht nach § 110 AktG

- Minderheit von zusammen 1 % des Grundkapitals („Seriositätsschwelle“, die Satzung herabsetzen kann) kann zu jedem Punkt der **Tagesordnung Beschlussvorschläge** übermitteln und verlangen, dass
 - Beschlussvorschläge,
 - Namen der betreffenden Aktionäre,
 - Begründung (bei Wahlvorschlag AR: Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs 2 AktG) sowie
 - allfällige Stellungnahme des Vorstands oder des AR (keine Pflicht) auf der **Internetseite** der AG zugänglich gemacht werden (**Plattform**)
- Voraussetzungen:
 - Aktionärserschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung (Nachweis etwa durch Depotbestätigung, Aktienbuch)
 - Verlangen in deutscher Sprache und in Textform (etwa Telefax oder E-Mail mit Name des Absenders)
 - Verlangen muss AG am 7. Werktag vor HV zugehen

42

Beschlussvorschläge von Aktionären 2

- AG muss Verlangen spätestens am **2. Werktag** nach Zugang entsprechen
- **Beschlussvorschlag** muss nicht zugänglich gemacht werden, wenn
 - Begründung fehlt,
 - gesetz- oder sittenwidriger Beschluss angestrebt wird,
 - gleichsinniger Vorschlag bereits zugänglich gemacht wurde,
 - Tatbestand der üblen Nachrede (§ 111 StGB) oder Beleidigung (§ 115 StGB) erfüllt wird oder
 - Aktionäre zu verstehen geben, dass sie an HV nicht teilnehmen werden.
- **Begründung** muss nicht zugänglich gemacht werden,
 - wenn sie mehr als 5.000 Zeichen umfasst oder
 - soweit Tatbestand der üblen Nachrede (§ 111 StGB) oder Beleidigung (§ 115 StGB) erfüllt wird
- Entscheidung im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands (Ausnahmen: StGB („objektiv“) und § 47a AktG – Gleichbehandlung)
- Vorstand kann mehrere Beschlussvorschläge und Begründungen zum selben Tagesordnungspunkt **zusammenfassen**

43

Beschlussvorschläge von Aktionären 3

- Über Beschlussvorschlag ist in HV nur abzustimmen, wenn er in HV als Antrag wiederholt wird (§ 119 Abs 2 AktG – dispositiv)
- Einberufung muss Hinweis auf Minderheitenrecht enthalten
- Optional für nicht börsennotierte AG (Satzungsänderung erforderlich)
- AG haftet nicht für Schäden, die allein aus der Tatsache der Bekanntmachung von Beschlussvorschlägen von Aktionären entstehen (AG ist nur „Bote“ des Aktionärs)
- **Auswirkungen**
 - Publizität zum Schutz und zur Information aller Aktionäre
 - Vorbereitung auf HV auch für Streubesitzaktionäre früher als bisher
 - weniger Überraschungen in HV
 - mehr Publizität als bisher

44

Auskunftsrecht

- Reduzierung der Gründe für Auskunftsverweigerung; nicht mehr:
 - nationale Sicherheit des Bundes
 - wirtschaftliches Wohl des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände
- **Neue Gründe** für Auskunftsverweigerung:
 - Auskunftserteilung führt zu **Strafbarkeit** des Vorstands (etwa Landesverrat)
 - Information war im **Internet** in Form von Frage und Antwort mindestens 7 Tage vor Beginn der HV zugänglich
- Letztentscheidungskompetenz des AR entfällt, **Vorstand entscheidet allein**
 - Anfechtung oder Leistungsklage auf Auskunftserteilung möglich
 - keine Zwangsstrafen mehr (vgl § 258 AktG)
- **Einschränkung der Anfechtung** (§ 195 Abs 4 AktG): wegen unrichtiger, unvollständiger oder verweigerter Erteilung von Informationen kann nur angefochten werden, wenn ein objektiv urteilender Aktionär die Erteilung der Information als wesentliche Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung seiner Teilnahme- und Mitgliedschaftsrechte angesehen hätte.

45

Antragsrecht 1

- **Wer kann in HV Anträge stellen ?**
 - **Vorstand**,
 - **AR** und
 - jeder **Aktionär** zu jedem Tagesordnungspunkt
- Über einen **Beschlussvorschlag** von Aktionären nach § 110 Abs 1 AktG ist in HV nur abzustimmen, wenn er in HV als Antrag wiederholt wird (dispositiv – die Satzung kann davon abweichen)
- **Ausdrückliche Regelung:**
 - keine Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht ordnungsgemäß als Tagesordnungspunkte bekannt gemacht wurden
 - keine Bekanntmachung erforderlich für:
 - Antrag auf Einberufung einer HV
 - Verhandlungen ohne Beschlüsse (vgl TOP „Verschiedenes“ / „Allfälliges“)

46

Antragsrecht 2

- **Mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt: in welcher Reihenfolge wird abgestimmt ?**
 - zunächst über Anträge nach
 - § 108 Abs 1 AktG (Beschlussvorschläge von Vorstand und/oder AR) oder
 - § 110 Abs 1 AktG (Beschlussvorschläge von Aktionären)
 - im Übrigen bestimmt der Vorsitzende (mangels Satzungsregelung) die Reihenfolge der Abstimmung nach Zweckmäßigkeit

47

Einberufungs- und Ankündigungsmängel 1

Anfechtungsgründe

- Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt, der nicht fristgerecht bekanntgemacht wurde
- Verletzung der Offenlegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 AktG

Mindestens 21 Tage vor der HV:

- Beschluss und Wahlvorschläge zu allen Tagesordnungspunkten
- Kandidaten für Wahl in den AR
- Jahresabschluss, Konzernabschluss, Corporate Governance
- Bericht, Gewinnverteilungsvorschlag, Bericht des AR
- Wesentlicher Inhalt der Verträge für Zustimmung durch die HV
- Berichte und Unterlagen, die gesetzlich der HV vorzulegen sind

AktRäG 2009

48

Einberufungs- und Ankündigungsmängel 2

- **Verletzung der Offenlegungsvorschriften des § 108 Abs. 4**
Mindestens 21 Tage vor und am Tag der HV auf der Internetseite:
 - Einberufung mit gesetzlichem Inhalt
 - Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte
 - Informationen (s. oben)
 - Formulare für Bestellung eines Vertreters bzw. Briefwahl
 - **Verletzung der Verpflichtung des § 110 Abs. 1 und 2**
Sobald wie möglich nach Einlangen:
 - Gegen- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind auf Internetseite bekanntzumachen
- Bei Verstoß gegen § 87 Abs. 3, 4, 6 sind alle Wahlen in einer HV anfechtbar!**

AktRäG 2009

49

Einberufungs- und Ankündigungsmängel 3

Anfechtungsberechtigung

- jeder an der HV teilnehmende Aktionär, der gegen einen Beschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat
- jeder Aktionär, der seine Stimme im Wege der Fernabstimmung oder Briefwahl abgegeben hat und entgegen Gesetz oder Satzung keine Möglichkeit zur Erklärung eines Widerspruchs hatte
- jeder andere Aktionär, wenn er zur Teilnahme an der HV zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder wenn die HV nicht gehörig einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht gehörig angekündigt worden ist.

AktRäG 2009

50

Einberufungs- und Ankündigungsmängel 4

Nichtigkeitsgründe aus fehlerhafter Einberufung

- HV wurde von unzuständiger Person einberufen
- Einberufung enthält nicht: Firma, Tag, Beginnzeit, genauer Ort
- Einberufung wurde nicht fristgerecht veröffentlicht

Sonstige Mängel der Einberufung führen nur zur Anfechtbarkeit

- fehlende/unrichtige Angaben betreffend Satellitenversammlung
- fehlende/unrichtige Angaben gemäß § 106 Z 2 bis 8
- fehlende/unrichtige Empfangsadresse für Depotbestätigungen

AktRäG 2009

51

Sonstige Nichtigkeitsgründe

- Der Hauptversammlungsbeschluss ist nichtig, wenn er nicht gesetzesgemäß beurkundet ist (Ort, Tag der HV, Notar, Art und Ergebnis der Abstimmung, Feststellung des Vorsitzenden über Beschlussfassung)
- Beilagen: Verzeichnis der Teilnehmer, Verzeichnis der Personen im Wege der Fernabstimmung, Verzeichnis der Personen, die ihre Abstimmung per Brief vorgenommen haben, Belege über die ordnungsgemäße Einberufung, Unterschrift des Notars

AktRäG 2009

52

Abstimmung per Brief 1

- Satzung kann bestimmen, dass Aktionäre schriftlich per Brief vor der HV abstimmen können
- Satzung muss Einzelheiten des Verfahrens regeln (jedenfalls bis zu welchem Zeitpunkt vor der HV Stimmen bei der Gesellschaft einlangen müssen und ob und bis zu welchem Zeitpunkt Stimmen widerrufen oder geändert werden können)
- Formular – Bereitstellung auf Internetseite oder per Post; Inhalt gleich wie bei Fernabstimmung
- Name und Anschrift sowie Betrag der vertretenen Aktien sind anzugeben
- Zeitpunkt des Einlangens ist zu vermerken
- Vor HV: nur der Notar hat Zugriff auf die abgegebenen Stimmen, er darf jedoch die Anzahl der Stimmen und das Ergebnis nicht bekanntgeben
- Abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn ein Beschluss in der HV mit anderem Inhalt gefasst wird als im Formular

AktRäG 2009

53

Abstimmung per Brief 2

Auswirkungen für die Praxis:

- Entscheidend ist die Satzungsregelung!
- Ausschluss der persönlichen Teilnahme bzw. Bestellung eines Vertreters nach Stimmabgabe zulässig?
- Formular für Stimmabgabe notwendig – auf Internetseite
- Vorsorgliche Erklärung des Widerspruchs mit Formular?
- Stimmformular mit Angabe von Name, Wohnort sowie Anzahl der Aktien des Aktionärs an der Gesellschaft

AktRäG 2009

54

Abstimmung per Brief 3

- gleichzeitige Übermittlung einer Depotbestätigung?
- Formular muss spätestens am dritten Werktag vor HV einlangen
- Bei der Gesellschaft oder beim in der Einberufung genannten Notar?
- Empfohlene Satzungsregelung: gültig abgegebene Stimme per Brief kann zu einem späteren Zeitpunkt, auch nicht durch persönliche Teilnahme an der HV oder Bestellung eines Vertreters widerrufen oder geändert werden
- Vor der HV darf nur der beurkundende Notar Zugriff auf die Stimmformulare haben, zu beachten ist dessen Verschwiegenheitsverpflichtung

AktRäG 2009

55

Wahlen in den Aufsichtsrat 1

Wahlvorschlag

- durch den AR (§ 108 Abs 1 AktG) oder
- durch Aktionäre (§ 110 Abs 2 AktG)

56

Wahlen in den Aufsichtsrat 2

Wahlvorschlag durch den AR

- AR hat selbst einen Wahlvorschlag zu machen oder sich dem Vorschlag eines Aktionärs anzuschließen
- Vorschlag muss enthalten:
 - Bestimmte Person(en)
 - Zahl der bisherigen AR-Mitglieder
 - Zahl der zu wählenden AR-Mitglieder
- Jedem Vorschlag ist eine Erklärung der vorgeschlagenen Person(en) gemäß § 87 Abs 2 AktG anzuschließen:
 - fachliche Qualifikation
 - berufliche oder vergleichbare Funktionen
 - alle Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten
- Ab dem 21. Tag vor der HV bei AG zur Einsichtnahme durch Aktionäre aufzulegen:
 - Wahlvorschlag (bzw Erklärung, dass sich AR einem Vorschlag anschließt)
 - Erklärung nach § 87 Abs 2 AktG
- Börsennotierte AG muss Unterlagen auch auf Internetseite zugänglich machen

57

Wahlen in den Aufsichtsrat 3

Wahlvorschlag durch Aktionäre

- Grundsätzlich ist jeder Aktionär berechtigt, in HV zu jedem Tagesordnungspunkt Anträge zu stellen, auch Antrag auf Wahl eines bestimmten AR-Mitglieds

Ausnahme:

- Börsennotierte AG: Vorschläge zur Wahl von AR-Mitgliedern müssen spätestens am 5. Werktag vor der HV auf der Internetseite der AG zugänglich gemacht werden
- Ansonsten darf betreffende Person nicht in Wahl einbezogen werden (Entfall der „Ad hoc-Kandidatur“ in der HV von börsennotierter AG; keine „Überraschungsanträge“ in HV mehr)

58

Wahlen in den Aufsichtsrat 4

Wahlvorschlag durch Aktionäre in börsennotierter AG

- Vorschlag zur Wahl eines AR-Mitglieds muss der AG am 7. Werktag vor der HV zugehen
- Statt Begründung ist dem Vorschlag die Erklärung der vorgeschlagenen Person nach § 87 Abs 2 AktG anzuschließen:
 - fachliche Qualifikation
 - berufliche oder vergleichbare Funktionen
 - alle Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten
- Nachweis der Aktionärserschaft der Antragsteller
 - etwa durch Depotbestätigung
 - ansonsten ist Wahlvorschlag nicht beachtlich
- Über Wahlvorschlag wird in HV nur dann abgestimmt, wenn er in HV als Antrag wiederholt wird (§ 119 Abs 2 AktG)

59

Wahlen in den Aufsichtsrat 5

Exkurs: Mitgliederzahl des Aufsichtsrats

- Gesetzliche Mindestzahl: 3
- Gesetzliche Höchstzahl: 20
- Betrifft nur gewählte oder entsandte Kapitalvertreter, nicht:
 - Stellvertreter von AR-Mitgliedern
 - Ersatzmitglieder
 - Arbeitnehmervertreter („Drittelparität“ nach § 110 ArbVG)
- Satzung kann in dieser Bandbreite Mitgliederzahl festlegen
 - „... im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen ...“

60

Wahlen in den Aufsichtsrat 6

Mitgliederzahl des Aufsichtsrats

- kann im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen mit HV-Beschluss erhöht oder verringert werden, wenn
 - Satzung eine Bandbreite vorsieht (nicht möglich, wenn Satzung feste Mitgliederzahl vorschreibt),
 - Antrag eines Aktionärs oder des Aufsichtsrats vorliegt,
 - Antrag bei börsennotierter AG spätestens am 5. Werktag vor der HV auf der Internetseite zugänglich gemacht wird und
 - über den Antrag vor der Aufsichtsratswahl abgestimmt wird.

61

Wahlen in den Aufsichtsrat 7

Gesonderte Abstimmung

- Wenn in derselben HV **zwei** oder mehr AR-Mitglieder zu wählen sind, muss über jede zu besetzende Stelle **gesondert** abgestimmt werden
- Gesonderte Abstimmung wird zur Regel
- „En bloc-Abstimmung“ nur noch
 - bei nicht börsennotierter AG
 - wenn sich kein Aktionär dagegen ausspricht

62

Wahlen in den Aufsichtsrat 8

Minderheitsvertreter im Aufsichtsrat

- Bisheriges Erfordernis, dass ein Drittel des in der HV vertretenen Grundkapitals gesonderte Abstimmung verlangt, entfällt
- Kandidat gilt als Minderheitsvertreter gewählt, wenn
 - HV mindestens drei AR-Mitglieder zu wählen hat,
 - er vor Abstimmung über letzte Stelle bei allen vorangegangenen Wahlen mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat und wenn
 - er für die letzte Stelle kandidiert
- Regelung ist solange nicht anzuwenden, als dem AR ein auf diese Weise gewählter Minderheitsvertreter angehört
- Umgehung uU durch „staggered board“ (jährlich Ausscheiden einer bestimmten Anzahl von AR-Mitgliedern)
- Regelung hatte bisher geringe praktische Bedeutung

63

Wahlen in den Aufsichtsrat 9

Verhältnisswahl

- NEU: Satzung kann Verhältnisswahl vorsehen
- Gegebenenfalls entfallen
 - gesonderte Abstimmung (§ 87 Abs 3 AktG) und
 - Minderheitsvertreter (§ 87 Abs 4 AktG)
- Wahlvorschläge etwa in Form von Listen, über die dann abgestimmt wird
- Aktionäre sollen bereits vor HV Stimme abgeben können (Fernabstimmung, Abstimmung per Brief)
- Bedeutung uU für geschlossene AG: Ersatz syndikatsvertraglicher Regelungen betreffend AR-Wahl

64

Wahlen in den Aufsichtsrat 10

Fristenübersicht (§ 13 Abs 6 AktG: Samstag ist kein Werktag)

28	28. Tag vor HV:	Einberufung veröffentlichen (soHV: 21. Tag)
27			
26			
25			
24			
23			
22			
21	21. Tag vor HV:	Wahlvorschläge des AR und Erklärungen bei AG auflegen und auf Internetseite* zugänglich machen
20			
19			
18			
17			
16			
15			
14			
13			
12			
11			
10	7. Werktag vor HV:	Einlangen von Wahlvorschlägen der Aktionäre samt Erklärungen
9			
8			
7	5. Werktag vor HV:	Wahlvorschläge der Aktionäre samt Erklärungen auf Internetseite* zugänglich machen
6			
5			
4			
3			
2			
1			
0	Tag der HV	(nicht mitgezählt)

* nur bei börsennotierter AG

65

Übergang in das neue Recht 1

Zwei Etappen: „Pflichtprogramm“ und „Kürprogramm“

- **Ziel des Pflichtprogramms:**
Ordnungsgemäße Durchführung der ersten HV nach dem 1.8.2009 als konventionelle Präsenz - HV
WICHTIG: keine vorherige Satzungsänderung notwendig!
- **Ziel des Kürprogramms:**
Entscheidung über elektronische Teilnahmeformen
Optimierung – erweiterte Satzungsautonomie
Kein Zeitdruck: ordentliche HV 2010 oder später

AktRäG 2009
66

Übergang in das neue Recht 2

Pflichtprogramm „HV neu“

Grundsätze:

- §§ 102-129 nF und Folgeänderungen hinsichtlich Anfechtung und Nichtigkeit finden Anwendung auf HV, die nach dem 31.7.2009 einberufen werden
- HV findet (abhängig vom Einberufungstag) zur Gänze nach altem oder nach neuem Recht statt, es gibt keine „Mischform“
- Vorbereitungsmaßnahmen liegen in der Kompetenz von Vorstand bzw. Investor Relations-Verantwortlichen, es ist keine vorherige HV nötig

AktRäG 2009
67

Übergang in das neue Recht 3

Vorbereitungsmaßnahmen / Zeitrahmen

- SWIFT Adresse zur Übermittlung von Depotbestätigungen und Software zur Verarbeitung der eingehenden Daten, alternativ Auswahl und Beauftragung eines Dienstleisters
- Internetseite vorbereiten oder optimieren falls bereits vorhanden
- Textbausteine für die Einberufung entwerfen
- Formular für die Vertreterbestellung entwerfen
- WICHTIG: Tunlichst bereits vor der Einberufung zu jedem Tagesordnungspunkt Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat einholen; bei AR - Wahl nur vom AR: Kandidaten und Angaben zur Person (Info verpflichtend ab dem 21. Tag vor der HV im Internet)
- Vollständigen Text der Einberufung am Tag der Veröffentlichung in der „Wiener Zeitung“ auch als ad hoc Meldung verschicken

AktRäG 2009
68

Übergang in das neue Recht 4

Kürprogramm:

- Entscheidung über elektronische Teilnahmeformen
- Optimierung – erweiterte Satzungsautonomie (erweiterter Ausschluss der Aktienverbriefung, Regelung zur Teilnahmeberechtigung überarbeiten, allenfalls Abstimmung per Brief ermöglichen, allenfalls Auskunftsrechte vor der HV festlegen, Ermächtigung zur Veröffentlichung des individuellen Stimmverhaltens im Internet)
- Umfassende sprachliche Überarbeitung des Satzungstextes
- Allenfalls Umstellung auf Namensaktien

AktRäG 2009

69

Neue Formen der Teilnahme 1

- **HV bleibt „Präsenzversammlung“**
 - § 102 Akt: „... Ort ...“ – keine „virtuelle Hauptversammlung“
 - zumindest ein Ort, an dem sich Aktionäre einfinden können, um ihr Teilnahmerecht persönlich auszuüben
 - Extremfall: nur AR-V und Notar anwesend
- **Zusätzlich: neue Formen der Teilnahme**
 - Satellitenversammlung
 - Fernteilnahme
 - Fernabstimmung
 - Abstimmung per Brief

} elektronisch

70

Neue Formen der Teilnahme 2

Allgemeines

- **Ort der HV**
 - muss in Einberufung bekannt gegeben werden (Tag, Beginnzeit und Ort der HV)
 - muss im Inland liegen
 - mangels Satzungsbestimmung
 - am Sitz der Gesellschaft oder
 - am Sitz einer inländischen Börse, an der die Aktien der Gesellschaft notiert sind
- **Beschlüsse der HV**
 - bedürfen der Beurkundung durch einen österreichischen Notar

71

Neue Formen der Teilnahme 3

Übertragung und Aufzeichnung

- **Aufgrund Satzungsbestimmung oder Vorstandsermächtigung**
- **Übertragung**
 - für die nicht anwesenden Aktionäre
 - „akustisch und allenfalls auch optisch“
 - keine Form der Teilnahme
 - bei allen Gesellschaften möglich
 - bei nicht börsennotierten Gesellschaften nur im Aktionärskreis zulässig
- **Öffentliche Übertragung**
 - nur bei börsennotierten Gesellschaften zulässig
 - keine Zugangsbeschränkungen („öffentlich“)
 - Aufzeichnung der HV etwa im Nachhinein im Internet abrufbar

72

Neue Formen der Teilnahme 4

Elektronische Teilnahme

- **Formen (exemplarisch)**
 - Satellitenversammlung
 - Zweiweg-Verbindung
 - weitere Präsenzversammlung(en) (Versammlungen an zwei oder mehreren Orten)
 - Rechte wie in HV (Präsenzversammlung)
 - Fernteilnahme
 - Zweiweg-Verbindung
 - Individualteilnahme (im Gegensatz zur Satellitenversammlung)
 - Rechte wie in HV (Präsenzversammlung)
 - Fernabstimmung
 - elektronische Stimmabgabe vor oder während der HV
 - von jedem beliebigen Ort aus

73

Neue Formen der Teilnahme 5

Elektronische Teilnahme

- **Voraussetzung**
 - Satzungsbestimmung oder
 - Ermächtigung des Vorstands in der Satzung
- **Keine Verpflichtung der AG zur Umsetzung**

74

Neue Formen der Teilnahme 6

Satellitenversammlung

- **Definition in § 102 Abs 3 Z 1 AktG**
 - zeitgleich mit und zusätzlich zur HV (Präsenzversammlung)
 - im Inland oder im Ausland
 - Einberufung und Durchführung wie HV (Präsenzversammlung)
 - Zweiweg-Verbindung
 - optisch und akustisch (etwa Videokonferenz)
 - in Echtzeit
 - für die gesamte Dauer der HV (Präsenzversammlung)
- **Besonderheiten**
 - Rechte wie in HV (Präsenzversammlung)
 - ein Vorsitzender leitet beide (alle) Versammlungen einheitlich
 - einheitliche und zeitgleiche Abstimmung
 - kein zusätzlicher Notar erforderlich

75

Neue Formen der Teilnahme 7

Fernteilnahme

- **Definition in § 102 Abs 3 Z 2 AktG**
 - während gesamter Dauer der HV
 - von jedem Ort aus
 - Zweiweg-Verbindung
 - akustisch und allenfalls auch optisch (etwa Telefon oder Videokonferenz)
 - in Echtzeit
 - für die gesamte Dauer der HV
- **Besonderheiten**
 - Rechte wie in Präsenzversammlung
 - Aktionäre müssen dem Verlauf der Verhandlungen folgen können
 - Aktionäre müssen sich selbst an HV wenden können, wenn ihnen Vorsitzender das Wort erteilt

76

Neue Formen der Teilnahme 8

Fernabstimmung 1

- **Definition in § 102 Abs 3 Z 3 iVm § 126 AktG**
 - Stimmabgabe auf elektronischen Weg (etwa Internet, E-Mail, Fax)
 - von jedem Ort aus
 - vor oder während HV
- **Kombinationsmöglichkeiten**
 - mit Fernteilnahme (aktiv)
 - mit Übertragung (passiv)
 - Kombinationen möglich, aber nicht zwingend

77

Neue Formen der Teilnahme 9

Exkurs: Abstimmung per Brief

- **Definition in § 127 AktG**
 - Grundsätzlich wie Fernabstimmung
- **Unterschiede**
 - Satzungsbestimmung erforderlich
 - Vorstandsermächtigung reicht nicht aus
 - Abstimmung vor HV
 - dadurch keine Reaktion während HV möglich
 - nur schriftliche Stimmabgabe (= „unterschriftlich“ iSv § 886 ABGB)
 - Telefax, E-Mail (auch mit sicherer Signatur) sind Fernabstimmung

78

Neue Formen der Teilnahme 10

Fernabstimmung 2

- **Verfahren**
 - in Satzung oder aufgrund Ermächtigung von Vorstand zu regeln
 - in Einberufung bekanntzumachen
- **Stimmabgabe**
 - bis zu jenem Zeitpunkt möglich, an dem die persönlich anwesenden Teilnehmer abstimmen
 - zusammen mit folgenden Daten des Aktionärs:
 - Name/Firma
 - Wohnort/Sitz
 - Nennbetragsaktien: Betrag/Stückaktien: Anzahl, allenfalls Gattung
- **Widerruf der Stimmabgabe und neuerliche Abstimmung**
 - unter gleichen Voraussetzungen wie in HV
- **Widerspruch**
 - von Satzung oder Vorstand zu regeln

79

Neue Formen der Teilnahme 11

Fernabstimmung 3

- **Stimmabgabe**
 - Registrierung des Zeitpunkts
 - Empfangsbestätigung für Aktionär
- **Stimmverhalten darf vor Abstimmung in HV nicht bekannt werden**
 - dem Vorstand
 - dem Aufsichtsrat
 - den übrigen Aktionären
 - Zweck:
 - Verwaltung soll sich Abstimmung in HV nicht ersparen können
 - übrige Aktionäre sollen nicht beeinflusst werden

80

Neue Formen der Teilnahme 12

Fernabstimmung 4

- **Ablauf**
 - Depotbestätigung bei Inhaberaktien
 - allenfalls besondere Anmeldung vor Nachweisstichtag
 - Information über Abstimmungszeit
 - Abstimmung
 - und Übermittlung der Daten des Aktionärs
 - Registrierung
 - des Zeitpunkts des Einlangens der Stimme
 - der Daten des Aktionärs
 - Empfangsbestätigung
 - Stimmenauszählung
 - elektronisch möglich (Briefwahl: Notar)
 - Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses
 - allenfalls mit individuellem Stimmverhalten

81

Neue Formen der Teilnahme 13

Fernabstimmung 5

- **Probleme**
 - Änderungen während der HV
 - Verwendung von Formularen oder Eingabemasken
 - Formular oder Eingabemaske muss vorweg für jeden Abstimmungsvorgang festgelegt werden
 - abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn Beschluss der HV anderen Inhalt hat als auf Formular oder Eingabemaske vorgesehen (grds keine „Umdeutung“)
 - Manipulation oder Fehlzählung von Stimmen
 - kein neues Problem, durch Fernabstimmung verschärft
 - Lösungsmöglichkeit: Veröffentlichung des individuellen Stimmverhaltens bei börsennotierter AG
 - Satzungsbestimmung erforderlich

82

Neue Formen der Teilnahme 14

Kommunikationsstörungen

- **Satellitenversammlung**
 - wenn Kommunikation zwischen Versammlungsorten gestört, hat Vorsitzender HV auf Dauer der Störung zu unterbrechen
 - andernfalls Anfechtbarkeit von Beschlüssen (Relevanz vorausgesetzt)
 - idR keine Relevanz kurzzeitiger Unterbrechungen (etwa von Reden von Aktionären)
- **Übrige Fälle**
 - Fernteilnahme, Fernabstimmung, Übertragung
 - Aktionär kann nur dann Anspruch gegen die Gesellschaft ableiten, wenn diese ein Verschulden trifft (Störung in Sphäre der Gesellschaft)
 - Anfechtung von Beschlüssen nur bei Verschulden der Gesellschaft

83

Neue Formen der Teilnahme 15

Auswirkungen für die Praxis

- **Satellitenversammlung und Fernteilnahme**
 - hoher Aufwand
 - hohe Kosten
 - erhöhte Anforderungen an Vorsitzenden
 - uU mangelnde Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Wortmeldungen
 - erhöhtes Risiko durch technische Gebrechen, va bei Satellitenversammlung
- **Fazit**
 - Umsetzung wohl nur bei wenigen börsennotierten Gesellschaften

84

Satzungsänderungen

„Pflicht und Kür“

- **Pflicht**
 - Entfernung von Bestimmungen, die der neuen Rechtslage widersprechen („Satzungsdurchbrechung“), va betreffend
 - Teilnahme an ordentlicher und außerordentlicher HV
 - Einberufung von ordentlicher und außerordentlicher HV
- **Kür**
 - Nutzung der Gestaltungsspielräume des AktRÄG 2009
 - va unterschiedliche Formen der Teilnahme und Stimmabgabe
 - Satellitenversammlung
 - Fernteilnahme
 - Fernabstimmung
 - Abstimmung per Brief

85

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !

Dr. Martin Gratzl
Notarsubstitut

Öffentlicher Notar
Mag. Johann Gratzl

Mariahilfer Straße 192
A-1150 Wien
T +43-1-892 37 62
F +43-1-893 26 04
E notar.gratzl@utanet.at
W www.notariatskanzlei.at

Dr. Georg Justich
Rechtsanwalt

Konrad & Justich
Rechtsanwälte

Weihburggasse 4/10
A-1010 Wien
T +43-1-512 95 00
F +43-1-512 95 00 95
E georg.justich@kj-legal.com
W www.kj-legal.com

KONRAD & JUSTICH

RECHTSANWÄLTE – ATTORNEYS AT LAW



Notariatskanzlei Mag. Johann Gratzl



86